



Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und St. Gallen über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 13. September 1983 (Stand 6. Januar 1998)

Die Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh. und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen

vereinbaren:

Art. 1

¹ Vermögenszuwendungen durch Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen zugunsten nachstehender Empfänger im anderen Kanton werden gegenseitig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

- a) zugunsten des Staates und seiner Anstalten;
- b) zugunsten der Bezirke und der Gemeinden sowie ihrer Anstalten;
- c) zugunsten der staatlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden;
- d) zugunsten juristischer Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken widmen und diese in einem der vertragschliessenden Kantone oder im allgemeinen schweizerischen Interesse erfüllen.

Art. 2 * ...

Art. 3

¹ Diese Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 1984 angewendet.

Art. 4

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
13.09.1983	01.01.1984	Erlass	Erstfassung	-
12.08.1996	12.08.1996	Art. 2	geändert	-
06.01.1998	06.01.1998	Art. 2	aufgehoben	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	13.09.1983	01.01.1984	Erstfassung	-
Art. 2	12.08.1996	12.08.1996	geändert	-
Art. 2	06.01.1998	06.01.1998	aufgehoben	-